



Satzung

Stand 11/2019

Tauschnetz Bumerang Schwäbisch Gmünd

I. Name

- 1.1 Das Tauschnetz trägt den Namen Tauschnetz Bumerang Schwäbisch Gmünd.
- 1.2 Das Tauschnetz Bumerang hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- 1.3 Es ist beim Finanzamt Schwäbisch Gmünd als Vereinigung registriert.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Das Tauschnetz ist weltanschaulich, religiös und politisch neutral und verfolgt keine Gewinnorientierung.
- 2.2 Es versteht sich als Organisationsplattform für bargeldloses Tauschen von Dienstleistungen und Gegenständen im Sinne der Nachbarschaftshilfe und der Hilfe zur Selbsthilfe.
- 2.3 Die Förderung des Gemeinwesens durch bürgerschaftliches Engagement und durch den Aufbau eines Unterstützungsnetzwerkes für Menschen aller sozialen Schichten und Herkunft.
- 2.4 Die Förderung des politischen Bewusstseins für eine nachhaltige, umweltfreundliche und solidarische Gesellschaft.
- 2.5 Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Teilnehmer erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.

III. Grundlage

- 3.1 Im Tauschnetz Bumerang Schwäbisch Gmünd werden Dienstleistungen und Gegenstände getauscht.
- 3.2 Der Tausch wird bargeldlos durchgeführt und auf entsprechenden Konten dokumentiert. Die Verrechnungseinheit ist der Bumerang.
- 3.3 Teilnehmen können Personen und Einrichtungen/Organisationen, die sich bereit erklären, Grundsätze und Gebühren des Tauschnetzes zu akzeptieren.
- 3.4 Das Tauschnetz Bumerang wird unterstützt von Einrichtungen und Organisationen in Schwäbisch Gmünd, die aufgrund ihrer sozialen Zielsetzung mithelfen, ein lebendiges Tauschnetz von Menschen aufzubauen.
- 3.5 Das Tauschnetz will einen Beitrag zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Schwäbisch Gmünd leisten.

IV. Konkrete Ziele des Tauschnetzes

- 4.1 Erprobung neuer Formen des bargeldlosen Gebens und Nehmens als Alternative zur Geldorientierten Konsumgesellschaft.
- 4.2 Brachliegende Fähigkeiten und Kompetenzen bei den Menschen sollen mobilisiert und zum Austausch gebracht werden.
- 4.3 Das Tauschnetz fördert die Nachbarschaftshilfe und die Hilfe zur Selbsthilfe. Es ist ein Netzwerk von Menschen mit unterschiedlichsten sozialen Hintergründen. Es eröffnet Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilnahme auch für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Neu zugezogenen Bürger/innen kann das Tauschnetz das Einleben in der neuen Umgebung erleichtern.
- 4.4 Der umweltschonende Tausch und Gebrauch von Waren und Dienstleistungen soll den Gedanken für einen verantwortlichen Lebensstil im Sinne der Nachhaltigkeit stärken.
- 4.5 Alle Aktivitäten des Tauschnetzes sind nicht kommerziell und gemeinnützig angelegt. Sie stellen zum freien Markt und für die heimische Wirtschaft keine Konkurrenz dar.

V. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können erwachsene Einzelpersonen, Lebensgemeinschaften und Einrichtungen/Organisationen sein. Mitglied ist man nach erfolgter Einführung in das Tauschnetz ab dem Zeitpunkt der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular und der Abgabe der Einzugsermächtigung zur Erhebung des jährlichen € Beitrags.
- 5.2 Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er setzt sich aus einem Euro- und einem Bumerang-Beitrag zusammen. Bei Eintritt innerhalb des Jahres werden beide Beträge anteilig erhoben.
- 5.3 Jedes Mitglied kann das Tauschnetz nutzen, indem es etwas anbietet oder Leistungen abrufen.
- 5.4 Die Mitglieder/innen sollen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit des Tauschnetzes mitgestalten.
- 5.5 Bei der Mitgliedschaft von Einrichtungen/Organisationen können nur dafür autorisierte Personen Tauschgeschäfte tätigen, nicht jedoch sonstige Mitarbeiter oder ähnliche Personen.

VI. Strukturen

6.1 Funktionen

- 6.1.1 Im Tauschnetz werden verschiedene Funktionen vergeben: Kontaktperson mit Sprecherstatus, Erstellung der Ergänzungsblätter, Bumerangverbuchungen, Eurokasse, Kassenprüfung, Moderation, Erstellung der Marktzeitung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Homepage, Organisation der Warenverschenktage, Hausmeister, Schlichtungsstelle, Tauschpaten und Einführung für Interessierte.
- 6.1.2 Alle Funktionen werden durch Wahl besetzt. Aufgabenbeschreibungen liegen vor.

6.2 Das Organisationsteam (OT)

- 6.2.1 Es organisiert und koordiniert das Tauschnetz und entscheidet durch Mehrheitsbeschlüsse. Für deren Gültigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Personen, davon drei mit Funktionen (s.u.) erforderlich.
- 6.2.2 Zu den Sitzungen des OT werden eine Tagesordnung und ein Protokoll erstellt.
- 6.2.3 Die Sitzungen sind offen für alle Mitglieder, insbesondere wenn sie an einer stärkeren und regelmäßigen Mitarbeit im Tauschnetz interessiert sind.

6.3 Monatstreffen

Sie finden einmal monatlich montags statt. Auch Nichtmitglieder können daran teilnehmen.

6.4 Die Vollversammlung

6.4.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Vollversammlung statt.

6.4.2 In der Vollversammlung werden alle wichtigen Entscheidungen für das Tauschnetz getroffen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; Satzungsfragen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

6.4.3 Von der Vollversammlung wird ein Protokoll erstellt.

6.5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Kontaktperson angesiedelt und hat deren Postadresse.

6.6 Transparenz

6.6.1 Das Tauschnetz ist in allen seinen organisatorischen und finanziellen Belangen transparent.

6.6.2 Einmal monatlich werden eine Liste mit den Bumerangständen, ein Ergänzungsblatt und eine Adressliste herausgegeben.

VII. Tauschregeln

7.1 Bumerangkonten

7.1.1 Jedes Mitglied erhält ein Konto. Dieses darf durch Tauschvorgänge bis maximal 150 Bumerang ins Minus oder mit 250 Bumerangs ins Plus geraten. Ab diesen Grenzen werden keine weiteren Belastungsbuchungen durchgeführt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kontostandes.

7.1.2 Je ausgeglichener das Geben und Nehmen der einzelnen Mitglieder ist, desto besser funktioniert das Tauschnetz.

7.2 Tauschgeschäfte

7.2.1 Die Mitglieder nehmen direkt Kontakt zueinander auf und vereinbaren den Preis nach ihrem Ermessen. Eine Leistungsstunde (60 Minuten) wird mit 8 Bumerang verrechnet. Tätigkeiten für das Tauschnetz werden mit 5 Bumerang pro Leistungsstunde vergütet.

7.2.2 Nach Abschluss des Tauschgeschäftes wird ein Nachweis erstellt (Formular, E-Mail oder online). Mit der Unterschrift dokumentieren die Tauschpartner ihr Einverständnis mit dem Tausch.

7.2.3 Für das Einreichen der Nachweise an die Bumerangverbuchungsstelle ist der/die Begünstigte verantwortlich.

7.2.4 Tauschbelege sollen quartalsweise eingereicht werden. Sie werden bis ein Jahr nach erfolgtem Tauschgeschäft verrechnet.

7.2.5 Gutschrift-Nachweise zu Gunsten ausgetretener oder verstorbener Mitglieder, die erst später aufgefunden werden, verfallen nicht. Die Belastung erfolgt auf das Bumerang-Konto des Mitglieds, von dem das ausgetretene oder verstorbene Mitglied noch Leistungen erhält. Die Gutschrift erfolgt auf das Austrittskonto.

7.2.6 Bumerang-Lastschriften, die ausgetretene oder verstorbene Mitglieder belasten, werden nur noch im Quartal des Austritts oder Todes und im nachfolgenden Quartal verbucht. Danach verfallen die Ansprüche ersatzlos.

7.3 Vertrauenswahrung

Die auf den Bumerang-Konten verbuchten Werte stellen moralische Guthaben und Verpflichtungen zwischen den Mitgliedern dar. Sie können nicht in Euro eingefordert werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7.4 Haftungsausschluss

7.4.1 Die Regelung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse ist Sache der Mitglieder. Das Tauschnetz versteht sich als Vermittlungsservice und haftet weder für an Mitglieder gerichtete Steuerforderungen, noch für Forderungen aus ungedeckten Haftungsschäden

7.4.2 Das Tauschnetz versteht sich als Vermittlungsservice und haftet weder für an Mitglieder gerichtete Steuerforderungen noch für Forderungen aus ungedeckten Haftungsschäden.

7.5 Datenschutz

7.5.1 Aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes ist es zwingend notwendig, dass alle Mitglieder die Datenschutzerklärung des Tauschnetzes Bumerang unterschreiben.

7.5.2 Des Weiteren verpflichten sich die Mitglieder, die Listen vertraulich und nur intern zu verwenden.

VIII. Austritt

8.1 Will ein Mitglied aus dem Tauschnetz austreten, muss es dies der Geschäftsstelle schriftlich bekannt geben.

8.2 Beim Austritt verpflichtet sich das Mitglied, seinen Kontostand auf Null zu bringen. Ist dies nicht möglich, muss es seinen Minus-Stand in € (1 Bum = 1,30 €) ausgleichen. Positive Kontostände werden nicht erstattet sondern dem Tauschnetz gutgeschrieben.

8.3 Euro- und Bumerang-Jahresbeiträge werden bei Austritt innerhalb eines Jahres nicht rückerstattet.

8.4 Im Todesfall endet die Mitgliedschaft. Das Eurokonto wie das Bumerangkonto erlischt. Lebenspartner, Haushaltsmitglieder oder Rechtsnachfolger (bei Organisationen) können die Mitgliedschaft unter gleicher Kennnummer mit allen Rechten und Pflichten ohne Unterbrechung weiterführen.

8.5 Schwere Verstöße gegen die Grundsätze des Tauschnetzes können den Ausschluss zur Folge haben. Der Ausschluss wird in diesem Fall vom Organisationsteam endgültig ausgesprochen, nachdem der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde.

8.6 Mitglieder, die nicht mehr postalisch oder telefonisch erreichbar sind und/oder deren Beitrag nicht mehr eingezogen werden kann, kann das Orgateam aus dem Tauschnetz ausschließen.

8.7 Wiedereintritte werden nach persönlicher Vorstellung des Mitglieds vom Orgateam genehmigt oder abgelehnt.

IX. Auflösung des Tauschnetzes

9.1 Die Vollversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung des Tauschnetzes beschließen.

9.2 Bei Auflösung des Tauschnetzes wird das Vermögen an eine dem Tauschnetz nahestehenden Einrichtung/Organisation übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung bezüglich der Vermögensübertragung fällt die Vollversammlung in Rücksprache mit dem Finanzamt.

Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung und wurde bereits am 13. Oktober 03 verabschiedet.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form bei der Vollversammlung am 11. April 2016 verabschiedet und 2018 durch die DSGVO erweitert. Letztmalige Veränderungen wurden verabschiedet am 08.04.2019